

Gemeinde ERISKIRCH
 Landkreis BODENSEEKREIS

Satzung

über Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes für das Gebiet "RÖCKEN" Ortsteil Mariabrunn Gemeinde Eriskirch

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8–10 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 76 (BGBl. I S. 2256) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22. 12. 1975 (Ges.Bl. 76 S. 1) hat der Gemeinderat am 16. August 1978 die Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Röcken"
 Ortsteil Mariabrunn Gemeinde Eriskirch

der am in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

Gegenstand der Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes ist/sind

- 1) der Bebauungsplan "Röcken" vom 23.4.74, Flst. 1298/5 mit Bebauungsplan-
~~vorschriften~~ vorschriften für Flst. 1298/5
- 2)
- 3)

§ 2

Inhalt der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

(1) Der Bebauungs- plan nach § 1

- wird ersetzt durch den Bebauungsplan ~~XXXXXX~~ vom 03.03.78
 nach Maßgabe der Begründung vom 23.03.78
- wird zeichnerisch ~~(durch ein Deckblatt)~~ geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 23.03.78
- wird ergänzt durch den plan vom
 nach Maßgabe der Begründung vom
 – wird aufgehoben.

(2) Der plan nach § 1

- wird ersetzt durch den plan vom
 nach Maßgabe der Begründung vom
 – wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom
 – wird ergänzt durch den plan vom
 nach Maßgabe der Begründung vom
 – wird aufgehoben.

(3) Die Bebauungsvorschriften nach § 1

- werden ersetzt/geändert/ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3
~~– werden aufgehoben~~

§ 3

Bestandteile des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Straßen- und Bauleitplan vom /
in der Fassung vom /
- 2) Gestaltungsplan vom / in der Fassung vom /
- 3) Straßenlängs- und Querschnitten vom /
in der Fassung vom /
- 4) Bebauungsvorschriften vom
- 5) Plan *) (mit Bebauungsvorschriften) vom 03.03.78
in der Fassung vom 03.03.78

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigefügt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum

Eriskirch, 16. August 1978

Die Änderung/Ergänzung/Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes wurde am
vom in genehmigt.
Genehmigung wurde am
durch öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am in Kraft getreten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Bürgermeister

Flumig
Schmid -

) In diesem Fall eines einheitlichen (zusammengefaßten) Planes sind die Ziffern 1, 2 und ggf. 4 zu streichen.